

## **Migros-Kulturprozent: Förderung von Filmfestivals**

### Richtlinien

#### **1 Gegenstand**

- 1.1 Das Migros-Kulturprozent unterstützt professionelle Schweizer Filmfestivals, die entweder Massnahmen zur nachhaltigen Förderung des Schweizer Filmnachwuchs anbieten und so dazu beitragen, dass er eine wirkungsvolle Plattform erhält, und / oder die Massnahmen zur nachhaltigen Förderung von Schweizer Drehbuchautorinnen und -autoren anbieten.

#### **2 Allgemeine Bestimmungen**

- 2.1 Gemäss ihrer Förderpolitik unterstützt die Direktion Kultur und Soziales die qualitativ hochstehende Entwicklung und Umsetzung von kulturellen oder sozialen Projekten, die entweder
- Themen neuartig bearbeiten, oder
  - den Zugang zur Kultur fördern oder
  - die gesellschaftliche Integration und Teilhabe fördern, oder
  - zukunftsrelevante Fragen zur Diskussion stellen und der Zielgruppe neue Erkenntnisse ermöglichen.
- 2.2 Gefördert werden ausschliesslich Projekte von überregionaler Ausstrahlung oder mit ausgeprägtem Pilotcharakter.
- 2.3 Die gesuchstellende Organisation muss ihren Sitz in der Schweiz haben und die geförderten Projekte müssen in der Schweiz durchgeführt werden.
- 2.4 Allein das Erfüllen der formalen Kriterien reicht nicht aus, um einen Förderbeitrag zu erhalten. Massgebend ist die Qualität des Projekts.
- 2.5 Der Entscheid für oder gegen einen Förderbeitrag ist endgültig und wird nicht begründet. Es besteht kein Anspruch auf jährlich wiederkehrende Förderbeiträge.

#### **3 Gefördert werden**

- 3.1 Filmfestivals, die konkrete Massnahmen zur nachhaltigen Förderung des Schweizer Filmnachwuchs organisieren und durchführen.
- 3.2 Filmfestivals, die konkrete Massnahmen zur nachhaltigen Förderung von Schweizer Drehbuchautorinnen und –autoren organisieren und durchführen.
- 3.3 Die dabei unterstützten Massnahmen müssen i. d. R. mehrheitlich Schweizer Filmschaffenden (rsp. Filmschaffenden, die seit 4 Jahren in der Schweiz wohnen) zugutekommen.

#### **4 Nicht gefördert werden**

- 4.1 Einzelpersonen
- 4.2 Projekte mit regionalem Charakter (ausgenommen Pilotprojekte)
- 4.3 Wohltätigkeitsveranstaltungen und Finanzbeschaffungsaktionen
- 4.4 Laienkultur
- 4.5 Bereits abgeschlossene Projekte
- 4.6 Private und nicht öffentliche Projekte
- 4.7 Open-Air-Kinos
- 4.8. Projekte im Bereich der Forschung

#### **5 Schlussbestimmungen**

- 5.1 Diese Richtlinien treten am 20. Januar 2017 in Kraft.